

## **Referentenentwurf**

### **Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die vorliegende Verordnung ändert die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung. Diese dient der näheren Ausgestaltung und Ausführung des weiterentwickelten bundesweiten Ausgleichsmechanismus für Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Die Übertragungsnetzbetreiber sind infolge dieses weiterentwickelten Systems nicht mehr zu einer physikalischen Wälzung des nach dem EEG vergüteten Stroms in Form von Monatsbändern an die Stromlieferanten verpflichtet, sondern zu einer börslichen Vermarktung. Dieses Vermarktungssystem bedarf weiterer Ausführungsregelungen einschließlich der dazugehörigen Transparenz-, Prognose- und Mitteilungspflichten, um eine möglichst effiziente, risikoarme, transparente und diskriminierungsfreie Vermarktung sicherzustellen und gleichzeitig den Übertragungsnetzbetreibern die notwendige Rechts- und Kostensicherheit zu verschaffen.

Mit der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung ist es den Übertragungsnetzbetreibern erlaubt, im Jahr 2010 von der generellen Vorgabe zur preisunlimitierten Vermarktung in besonderen Ausnahmefällen abzuweichen. Diese Ausnahmeregelung endet zum 31. Dezember 2010.

Nach wie vor ist eine generelle Verpflichtung, auch bei irrationalen negativen Preisen den EEG-Strom stets preisunabhängig zu verkaufen, obwohl dies zu keinerlei Anpassungen der Nachfrageseite mehr führt, nicht tragbar. Mit dem Auftreten extremer negativer Preisspitzen ist ein erheblicher und plötzlicher Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos verbunden. Dies kann unter Umständen zu Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern führen. Ohne eine Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen würden auch aus den extremen negativen Preisspitzen ungerechtfertigte Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der Verbraucher resultieren.

Die Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie hat durch den Zubau von Photovoltaikanlagen erheblich an Bedeutung gewonnen und ist daher bei der Veröffentlichung der Vortagesprognose der zu erwartenden Einspeisung zu berücksichtigen.

#### **B. Lösung**

Fortgeltung der Ausnahmeregelung des § 8 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung in veränderter Form; Ergänzung der Vortagesprognose um die Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Aufwand für die Bundesnetzagentur entsteht durch die Überwachung der Ausnahmen von den Vermarktungsvorgaben infolge erheblicher negativer Börsenpreise und aus der Überprüfung der Verbuchung der Zinspositionen. Da die Überwachung der Ausnahmefälle

bereits in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vorgesehen ist, fällt kein darüber hinausgehender Personalaufwand an.

Vollzugaufwand für Länder und Gemeinden entsteht nicht.

## **E. Sonstige Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Das primäre Ziel der Verordnung ist eine dämpfende Wirkung auf die EEG-Umlage und folglich auf die Energiepreise der Stromkunden.

## **F. Bürokratiekosten**

### a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung gelten drei Informationspflichten, die bislang auf das Jahr 2010 befristet sind, bis Ende Februar 2013 fort, eine davon in veränderter Form. Eine Informationspflicht entfällt dagegen wie vorgesehen mit Ende des Jahres 2010. Es wird ferner eine neue Informationspflicht befristet bis Ende Februar 2013 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ex-ante-Schätzung zufolge mit neuen Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 1080,40 Euro zu rechnen. Davon entfallen 168,40 Euro auf bereits bestehende Informationspflichten, die jedoch bislang auf das Jahr 2010 befristet sind.

### b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziele und Gegenstand der Verordnung**

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 11 Nummer 1 bis 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV).

Sie ändert die zum 27. Februar 2010 in Kraft getretene Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV). Die AusglMechAV dient der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung des in der AusglMechV vorgesehenen Ausgleichsmechanismus. Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmechanismus wurde mit der AusglMechV modifiziert und vereinfacht. Nach dem weiterentwickelten Ausgleichsmechanismus sind die Stromlieferanten ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr dazu verpflichtet, den nach dem EEG zu vergütenden Strom physikalisch abzunehmen. Stattdessen vermarkten die Übertragungsnetzbetreiber den Strom am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse.

Die vorliegende Verordnung ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern über das Jahr 2010 hinaus im Fall von extremen negativen Börsenpreisen, eine Limitierung der Verkaufsgebote am vortägigen Spotmarkt durchzuführen. Die unter Umständen unverhältnismäßig hohe Belastung der EEG-Umlage durch extreme negative Börsenpreise ist nicht gerechtfertigt und erfordert deshalb beschränkende Vorgaben.

Die Verordnung verfolgt ferner das Ziel, die Transparenz der Vermarktungstätigkeit an die deutlich gestiegene Bedeutung der Photovoltaik anzupassen. Dazu wird die Veröffentlichung der Vortagesprognose der erwarteten Einspeisung auf Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie erweitert.

### **II. Folgen**

#### **1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen**

Die vorliegende Verordnung dient dem Schutz der EEG-Umlage vor unter Umständen erheblichen Belastungen durch extreme negative Preisspitzen. Ohne eine Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen würden auch aus den extremen Preisspitzen Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der Verbraucher resultieren. Sie schützt folglich den Verbraucher, der nicht mit ungerechtfertigt hohen Ausgaben belastet werden soll.

Ferner kann mit dem Auftreten extremer negativer Preisspitzen ein erheblicher und plötzlicher Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos verbunden sein. Dies kann unter Umständen zu Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern führen. Durch die Möglichkeit von preislimitierten Angeboten in Ausnahmefällen wird dieser unerwünschte Effekt verhindert.

Durch Transparenzvorschriften wird der Eingriff in den Marktmechanismus auf das Notwendigste beschränkt. Mittels eines stochastischen Mechanismus zur konkreten Bestimmung des Preislimits wird garantiert, dass die Marktteilnehmer sich bei ihrer Gebotsabgabe nicht an den Geboten der Übertragungsnetzbetreiber orientieren, sondern die Kosten der Opportunitäten als Basis ihrer Gebote verwenden.

Die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Transparenzanforderungen und Veröffentlichungen entstehen, sind mangels geeigneter Alternativen als unbeabsichtigte Nebenwirkungen in Kauf zu nehmen.

## **2. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die Vollzugskosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes steigen durch einen geringfügig erhöhten Personalaufwand für die Ausübung der erweiterten Überwachungsaufgaben der Bundesnetzagentur nur unwesentlich an.

Weitergehende Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich nicht.

## **3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher**

Durch die vorgesehenen Regelungen entstehen neben den Bürokratiekosten keine weiteren Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher.

## **4. Bürokratiekosten**

### a) Überblick

Durch diese Verordnung gelten drei Informationspflichten, die bislang auf das Jahr 2010 befristet sind, bis Ende Februar 2013 fort, eine davon in veränderter Form. Eine Informationspflicht entfällt dagegen wie vorgesehen mit Ende des Jahres 2010. Es wird ferner eine neue Informationspflicht befristet bis Ende Februar 2013 eingeführt. Insgesamt ist mit neuen Bürokratiekosten für die Wirtschaft befristet bis Ende Februar 2013 von 1080,40 Euro zu rechnen. Davon entfallen 168,40 Euro auf bereits bestehende Informationspflichten, die bislang auf das Jahr 2010 befristet sind.

### b) Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Einzelnen

Im Einzelnen werden folgende Informationspflichten abgeschafft, eingeführt oder geändert:

#### aa) Abschaffung von Informationspflichten

§ 8 Absatz 2 Satz 3 AusglMechAV in der bislang geltenden Fassung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber – befristet bis Ende 2010 –, zur Mitteilung des Preislimits nach § 8 Absatz 2 Satz 1 AusglMechAV und des Rahmens, innerhalb dessen sich die wechselnden Preislimits bewegen dürfen, sowie der Mechanismen, mittels derer das Preislimit bestimmt wird. Diese Mitteilungspflicht entfällt.

#### bb) Einführung von Informationspflichten

§ 8 Absatz 2 Satz 7, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 7 AusglMechAV in der Fassung dieser Verordnung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber – befristet bis Ende Februar 2013 – zur Veröffentlichung folgender Daten auf ihren Internetseiten: Stunden, für die sie ein preislimitiertes Angebot am vortägigen Spotmarkt abgegeben haben; Höhe der Preislimits jeder Tranche; am vortägigen Spotmarkt unverkaufte Energiemenge; Stunden, in denen Energie am untertägigen Spotmarkt unverkauft geblieben ist, und die Menge der unverkauften Energie; Stunden, für die er von Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusglMechAV Gebrauch gemacht hat, und die jeweilige Energiemenge. Die Informationspflicht entsteht nur, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ein preislimitiertes Gebot abgegeben hat. Die bisherigen Erfahrungen und die Tatsache, dass die tatbestandlichen Vo-

raussetzungen für preislimitierte Gebote nach § 8 Absatz 1 AusglMechAV durch diese Verordnung eingeschränkt werden, rechtfertigt die Annahme einer Fallzahl von zwölf für alle Übertragungsnetzbetreiber zusammen. Die notwendigen Daten sind in den Unternehmen vorhanden, so dass ein Zeitaufwand von zwei Stunden als realistisch erscheint. Die Informationspflicht kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mittlerem Qualifikationsniveau erfüllt werden, so dass ein Stundensatz von 38,00 Euro zugrunde gelegt werden kann. Die Informationspflicht verursacht also jährliche Bürokratiekosten bis Ende Februar 2013 von 912,00 Euro.

#### cc) Fortgeltung und Änderung von Informationspflichten

Die AusglMechAV sieht in der bislang geltenden Fassung in § 8 mehrere Informationspflichten vor, die auf das Jahr 2010 befristet sind. Durch die Verlängerung der Geltung des § 8 gelten diese Bürokratiekosten – soweit sie nicht durch die vorliegende Verordnung abgeschafft werden – bis Ende Februar 2013. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Informationspflichten:

§ 8 Absatz 1 Satz 6 AusglMechAV in der bisherigen Fassung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, Stunden, in denen sie von der Befugnis des § 8 Absatz 1 Satz 1 AusglMechAV Gebrauch zu machen gedenken, der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Dadurch entstanden Bürokratiekosten in Höhe von 390,90 Euro im Jahr 2010. Der neue § 8 Absatz 1 Satz 2 AusglMechAV sieht eine entsprechende Anzeigepflicht vor. Durch die Einschränkung der Voraussetzungen des Satz 1 ist allerdings nur noch von einer Fallzahl von zwölf (anstatt 15) auszugehen. Es handelt sich um Meldungen von mittlerer Komplexität, da die Voraussetzungen der Limitierung klar und eindeutig gefasst sind, so dass insgesamt jährliche Bürokratiekosten von 48,12 Euro befristet bis Ende Februar 2013 entstehen.

§ 8 Absatz 4 Satz 5 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, die Verfahrensanweisung und etwaige Änderungen derselben vor erstmaliger Anwendung der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Für diese Informationspflicht ist von einer Fallzahl von vier auszugehen. Es handelt sich um Meldungen von hoher Komplexität im Sinne des vereinfachten Verfahrens zur Bestimmung von Bürokratiekosten, so dass Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 104,24 Euro, die bislang auf das Jahr 2010 befristet sind, bis Ende Februar 2013 fortbestehen.

§ 8 Absatz 4 Satz 6 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, auf Verlangen die mit Stromerzeugern und Stromverbrauchern getroffenen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusglMechAV vorzulegen. Es ist von einer Fallzahl von vier auszugehen. Es handelt sich um Meldungen mittlerer Komplexität, da zwar die erforderlichen Angaben ohne großen Aufwand zu ermitteln sind, aber keine standardisierte Verfahrensweise möglich ist. Somit werden Bürokratiekosten in Höhe von 16,04 Euro, die bislang auf das Jahr 2010 befristet sind, bis Ende Februar 2013 fortbestehen.

Die Verpflichtung nach § 2 Nummer 1 AusglMechAV, die Vortagesprognose der zu erwartenden Einspeisung aus Windenergie zu veröffentlichen, wird um die Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie erweitert. Eine Erhöhung der Bürokratiekosten geht damit nicht einher, da die erforderlichen Daten ohnehin in den Unternehmen vorhanden sein müssen.

#### c) Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung

Durch die Verordnung werden keine Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung begründet, geändert oder abgeschafft. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung entstehen keine Bürokratiekosten.

#### d) Alternativenprüfung

Da die vorliegende Verordnung die Befristung des § 8 AusglMechAV bis Ende Februar 2013 verlängert, müssen auch die damit verbundenen Informationspflichten grundsätzlich fort gelten. Die Informationspflicht nach § 8 Absatz 2 Satz 3 AusglMechAV kann infolge der detaillierten Regelung des Mechanismus, mit dem die Preislimits bestimmt werden, entfallen. Dagegen müssen die Informationspflichten nach § 8 Absatz 4 AusglMechAV bestehen bleiben, da dieser Absatz inhaltlich unverändert bleibt.

Die neu eingeführte Informationspflicht nach § 8 Absatz 2 Satz 7 AusglMechAV ist notwendig, um das Vertrauen der Märkte in die Vorgehensweise der Übertragungsnetzbetreiber bei der Verwendung negativer Preislimits zu stärken. Mit der Veröffentlichung von wenigen, in den Unternehmen ohnehin vorhandenen Angaben, auf einer Internetseite wurde ein sehr effizientes und wenig belastendes Verfahren gewählt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

**Nummer** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erweitert die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vortagesprognose auf die erwartete Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie. Durch den Zubau von Photovoltaikanlagen ist es erforderlich geworden, diese bei der Vortagesprognose zu berücksichtigen.

**Nummer** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. schafft eine Einnahmeposition für Zinserträge, soweit der tatsächliche Zinssatz den in § 3 Absatz 5 Satz 2 AusglMechV vorgesehenen Zinssatz übersteigt. Die Einnahmenposition korrespondiert mit der entsprechenden, bereits bestehenden Ausgabenposition nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 AusglMechAV.

**Nummer** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern über das Jahr 2010 hinaus, im Fall von extremen negativen Börsenpreisen eine Limitierung der Verkaufsgebote am vortägigen Spotmarkt durchzuführen. Die bisher geltende Fassung des § 8 AusglMechAV diente dazu, den Marktteilnehmern die für die Anpassung der Prozessabläufe und Verfahrensanweisungen zum Verhalten bei negativen Preisen notwendige Zeit zu geben. Daher wurde die Regelung als Übergangsregelung ausgestaltet. Verbände, Interessenvertreter und Marktteilnehmer haben der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die entsprechenden Prozessabläufe optimiert wurden. Dieser Beitrag zur Flexibilisierung der konventionellen Erzeugung wirkt dem Auftreten extremer negativer Börsenpreise entgegen.

Gleichzeitig ist aber ein gegenläufiger Effekt zu verzeichnen: Durch den stetigen Zubau von EEG-Anlagen steigt der Anteil an der Energieerzeugung, der bedarfsunabhängig produziert wird und nicht auf die vom Börsenpreis ausgehenden Signale reagiert. Dies begünstigt tendenziell das Auftreten negativer Börsenpreise. Daher ist damit zu rechnen, dass die von der Stromwirtschaft bislang begonnenen Investitionen in die Flexibilisierung den stetig steigenden Zubau von EEG-Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt kompensieren können. Folglich kann ein zukünftiges Auftreten von extremen negativen Preisen nicht ausgeschlossen werden und der Bedarf für eine Ausnahmeregelung bleibt in veränderter Form bestehen.

Preislimits sind nach § 8 Absatz 1 AusglMechAV nur zulässig, wenn im Fall von negativen Preisen an der EPEX Spot ein Aufruf zur zweiten Auktion ergeht. Damit wird die Möglichkeit von preislimitierten Angeboten an ein klares Kriterium geknüpft. Die Voraussetzungen, unter denen bislang darüber hinaus preislimitierte Angebote zulässig waren, entfallen. Wie bisher ist der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Limitierung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn sie direkt nach der Auktion erfolgt.

Die EPEX Spot SE ruft zur zweiten Auktion auf, wenn im Rahmen der ersten Auktion ein Ergebnis erzielt wurde, das stark von dem regulär zu erwartenden Auktionsergebnis abweicht. Im Fall von negativen Preisen liegt dies bei Preisen unterhalb von –150 Euro je MWh vor. Die Preislimitierung ermöglicht es also nicht, leicht negative Preise zu verhindern. Dadurch ist sichergestellt, dass das Marktsignal, das von negativen Preisen grundsätzlich ausgeht, in einem rational erklärbaren Rahmen bleibt, zu dem noch Anpassungsreaktionen erfolgen.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 eröffnet dem Übertragungsnetzbetreiber wie bisher die Möglichkeit von preislimitierten Angeboten, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Ausgl-MechAV vorliegen. Nutzt er diese Möglichkeit, muss er sich an den in den folgenden Sätzen beschriebenen Mechanismus zur Bestimmung der Limits und die dort bestimmten Vertraulichkeits- und Transparenzpflichten halten.

Die zu veräußernde Strommenge ist in zehn gleich große Tranchen aufzuteilen. Für jede Tranche wird ein eigenes Limit gesetzt, so dass ein gestaffeltes Angebot entsteht. Die Limits müssen innerhalb eines Rahmens von –150 bis –350 Euro je MWh liegen. Die Höhe des Limits für jede Tranche wird zufallsabhängig bestimmt, wobei jeder Euro-Betrag des Rahmens mit der gleichen Wahrscheinlichkeit zum Limit bestimmt wird. Der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt – bildlich gesprochen – die Preislimits, indem er „10 aus 201 mit Zurücklegen der Lose“ spielt. Spielraum für eigene strategische Entscheidungen verbleibt dem Übertragungsnetzbetreiber nicht.

Die Limits sind für jeden Fall des Absatzes 1 neu zu bestimmen. Dadurch ist es extrem unwahrscheinlich, dass ein Übertragungsnetzbetreiber zweimal mit den gleichen oder ähnlichen Limits bietet.

Dieser Mechanismus zur Bestimmung der Preislimits stellt sicher, dass die Limits für die Marktteilnehmer nicht vorherzusehen sind. Dadurch kann sich unbeeinflusst von Spekulationen über das mögliche Limit des Übertragungsnetzbetreibers der Preis bilden. Ferner stärkt der Mechanismus das Vertrauen der Marktteilnehmer in das Verhalten der Übertragungsnetzbetreiber an der Börse, da diesen jeglicher Entscheidungsspielraum bei der Bestimmung der Limithöhe genommen ist. Schließlich wird der Einfluss der Limitierung auf die Preisbildung durch die Aufteilung in zehn Tranchen je Übertragungsnetzbetreiber gemildert, da die zu vermarktende Strommenge in bis zu 40 Tranchen mit unterschiedlichen Preislimits innerhalb eines erheblichen Rahmens angeboten wird. Mit der Aufteilung der Gesamtmenge in Tranchen wird ein zweiter Aspekt verfolgt. Durch die Staffelung des Angebots erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Übertragungsnetzbetreiber zumindest Teilmengen verkaufen kann.

Die Limits sind zunächst vertraulich zu behandeln, um zu verhindern, dass Marktteilnehmer von ihnen Kenntnis erlangen und so die Preisbildung beeinflusst wird. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Übertragungsnetzbetreiber die Limits der Strombörse mitteilt.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat zwei Tage nach der Auktion die Stunde, für die er preislimitierte Gebote abgegeben hat, die Höhe des Limits jeder Tranche sowie die am vortägigen Spotmarkt unverkaufte Energiemenge auf seiner Internetseite bekannt zu geben. Das stärkt das Vertrauen des Marktes in die Vorgehensweise der Übertragungsnetzbetreiber. Die Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Ausgl-MechAV bleibt hiervon unberührt.

Die Veröffentlichung der am untertägigen Spotmarkt unverkauften Energiemengen sowie der Anwendung von freiwilligen Vereinbarungen nach § 8 Abs. 4 AusglMechAV sollen das Vertrauen des Marktes in die Vermarktungstätigkeit des Übertragungsnetzbetreibers stärken.

**Nummer** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. verlängert die bisherige Befristung des § 8 AusglMechAV bis Ende Februar 2013. Nach diesem Zeitraum ist zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung noch besteht bzw. ob die Ausnahmeregelung den dann aktuellen Erfordernissen und dem dann geltenden Rechtsrahmen gerecht wird. Als Datum des Außerkrafttretens wurde aus praktischen Erwägungen nicht der Jahreswechsel gewählt. Sowohl die an der Börse tätigen Händler als auch die Übertragungsnetzbetreiber und andere Betroffene haben regelmäßig zum Jahreswechsel eine Vielzahl geänderter Rechtsvorschriften gleichzeitig umzusetzen, so dass jeder davon abweichende Zeitpunkt eine praktische Erleichterung für die betroffenen Wirtschaftskreise bedeutet.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen der §§ 6 und 8 AusglMechAV treten zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderung des § 2 AusglMechAV tritt am 1. April 2011 in Kraft, um eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren. Die Änderung des § 9 AusglMechAV tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um das Außerkrafttreten des § 8 AusglMechAV am 31. Dezember 2010 zu verhindern.